

Rahmenvereinbarung zwischen den Landwirtschaftsverbänden Nordrhein-Westfalens und den anerkannten Naturschutzverbänden zum Schutz der Streuobstbestände in NRW

Präambel

Streuobstwiesen und -weiden sind „hot spots“ der Biodiversität in ganz Mittel- und Westeuropa: Über 5.000 Tier- und Pflanzenarten sowie rund 3.000 Obstsorten zeigen die enorme biologische Vielfalt dieses Lebensraumes gerade auch für gefährdete und zu schützende Arten wie z.B. in NRW den Gartenrotschwanz, den Grünspecht und insbesondere den Steinkauz. Für den Steinkauz trägt NRW eine besondere europäische Verantwortung, da rund 70 % des Bestandes dieser Art bei uns lebt.

Dies verdeutlicht auch die Regelung in § 42 des am 9. November 2016 vom Landtag verabschiedeten Landesnaturschutzgesetzes, wonach der gesetzliche Biotopschutz der Streuobstbestände in Kraft tritt, sobald die Gesamtfläche der Streuobstbestände im Land NRW um mind. 5 % im Vergleich zur Referenzfläche abgenommen hat.

Diese Vielfalt ist verbunden mit einer seit vielen Jahrzehnten naturverträglichen Nutzung der hochstämmigen Streuobstbestände, die in NRW traditionell um Hofanlagen und Siedlungen angelegt wurden. Die Art der Erzeugung von Obst in Streuobstanlagen, die in der Regel aus Hochstammobstbäumen gemischter Obstarten und -sorten bestehen, stellt an sich bereits eine extensive Form der Bewirtschaftung dar. Diese Form des Obstanbaus ist heute in NRW aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten durch die Produktion von Obst im Niederstamm-Plantagenanbau abgelöst. Streuobstanlagen sind daher als historische Nutzungsform in NRW zu betrachten, die es auch aus kulturhistorischen Gründen zu erhalten gilt.

Der tatsächliche Bestand von Streuobstbeständen in NRW, ihre Eigentümer- und Bewirtschafterstruktur, die flächenmäßige Entwicklung in den letzten 10 Jahren und der Pflegezustand von Streuobstbeständen sind derzeit nicht ausreichend bekannt.

Dies wird u.a. auch aus der Tatsache deutlich, dass im Rahmen der Agrarförderung derzeit rund 4.000 ha als Streuobstwiese gekennzeichnet werden, die aktiv von Landwirten bewirtschaftet werden, während aktuelle Schätzungen die Streuobstwiesenflächen auf 17.000 - 20.000 ha veranschlagen. Hieraus leitet sich die Notwendigkeit ab, im Rahmen der Umsetzung dieser Vereinbarung auch bei den weiteren Flächeninhabern für den aktiven Schutz und Pflege der Streuobstflächen zu werben.

Eine lange Lebensdauer erreichen Obstbäume nur durch regelmäßige Schnitt- und Pflegemaßnahmen sowie die Nutzung der Erträge durch Beerntung der Obstbäume. Ein hohes Alter der Obstbäume ist wiederum Voraussetzung für den Lebensraum von Höhlenbrütern wie den Steinkauz.

Vorrangiges **Ziel** dieser Vereinbarung ist es daher, noch vorhandene alte Streuobstbestände dauerhaft zu erhalten, Pflegemaßnahmen breit zu etablieren und die Neuanlage von Streuobstanlagen voranzutreiben.

Die Unterzeichner erklären Folgendes und vereinbaren als gemeinsames Vorgehen

1. Erste Priorität hat der Erhalt alter und wertvoller Streuobstbestände. Die Vertragspartner werben intensiv dafür, dass der Gesamtbestand der Streuobstbestände in NRW erhalten wird und bemühen sich um eine Flächenzunahme.
2. Der Bestand der Streuobstbestände in NRW wird zeitnah durch das LANUV NRW erfasst. Die Vertragspartner unterstützen das LANUV durch eine Meldung der ihnen bekannten Bestände innerhalb von 12 Monaten nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung. Weiterhin sollen insbesondere auch die Landkreise und kreisfreien Städte gewonnen werden, Informationen zur Lage der Streuobstwiesen, die als Ausgleichsmaßnahme angelegt wurden, dem LANUV zugänglich zu machen.
3. Bei Eingriffen in bestehende Streuobstbestände sollen in der Regel neue Streuobstbestände angelegt werden. Die Landwirtschaft unterstützt dies, indem sie dafür wirbt, dass dort, wo Landwirte für den Eingriff verantwortlich sind, geeignete Flächen zur Verfügung gestellt werden. In anderen Fällen ist sie bei der Suche nach geeigneten Flächen behilflich.
4. Für den Fall, dass die Gesamtfläche der Streuobstbestände im Land Nordrhein-Westfalen um 3 % abnimmt, werden die Vertragsparteien Sofortmaßnahmen vereinbaren, die eine weitere Flächenabnahme verhindern und möglichst eine Flächenzunahme bewirken. Das für Naturschutz zuständige Ministerium erstattet in diesem Fall dem Landtag schriftlich Bericht über die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung und über die Sofortmaßnahmen gemäß Satz 1.
5. Streuobstbestände bedürfen der regelmäßigen Pflege. Die Förderdaten der Vertragsnaturschutz-Streuobstförderung stagnieren seit einigen Jahren und liegen zwischen 600 und 700 ha Förderfläche. Das MKULNV hat durch die deutliche Prämienerrhöhung zur Streuobstpflge im Vertragsnaturschutz bereits die besondere

Bedeutung unterstrichen. Hinzu kommt das Förderangebot im Rahmen des investiven Naturschutzes. Die Unterzeichner werden in gemeinsamen Veranstaltungen/Broschüren u.a. für regelmäßige sachgerechte Pflegemaßnahmen durch die Bewirtschafter oder Dritte werben und auf attraktive Fördermöglichkeiten hinweisen. Für die sachgerechte Pflege werden regionale Schulungen durch die Naturschutzverbände und die Landwirtschaftsverbände angeboten.

6. Für Nach- und Neupflanzungen ist von allen Beteiligten auf geeignetes Pflanzmaterial zurückzugreifen. Die Qualitätskriterien der Obsthochstämme sind zweimal verpflanzte (H 2xv) Bäume, mit einer Stammhöhe von mindestens 180 cm und einem Stammumfang von mindestens 7 cm. Wenn möglich und vorhanden, sollten zertifiziert virusfreie Obstbäume verwendet werden. Größere Baumsortierungen werden in den Baumschulen bzw. Obstbaumschulen ebenfalls herangezogen und sind dort erhältlich. Zu beachten sind die Sortenempfehlungen des Koordinierungsausschusses „Obstwiesenschutz in NRW“. Geworben werden soll dabei für lokale, regionale und überregionale alte bzw. gefährdete Sorten. Diese Empfehlungen gelten insbesondere für diejenigen Anpflanzungen, bei denen die obigen Anforderungen nicht bereits durch die geltenden Förderbestimmungen vorgegeben sind.
7. Streuobstbestände sollen genutzt werden. Dieses geschieht durch die Nutzung der Früchte als Frischobst und insbesondere durch die Herstellung von Säften oder anderen Verarbeitungsprodukten. Die Vertragspartner setzen sich dafür ein, dass eine bessere – getrennte - Erfassung von Streuobst durch Keltereien und ein verstärkter Einsatz mobiler Saftpresen sowie im Einzelfall die professionelle Nutzung mit Erntemaschinen und die erfolgreiche Vermarktung getrennt erfasster Streuobstprodukte u.a. auch in Einrichtungen des Landes erfolgen.
8. Faire Preise für Streuobst und Streuobstprodukte und damit eine rentable Nutzung spielen eine zentrale Rolle für die langfristige Erhaltung vieler Bestände. Daher sollten solche Projekte in Gang gebracht und vorrangig im Rahmen der bestehenden Programme umgesetzt werden, bei denen eine Vermarktungsstruktur bereits besteht oder aufgebaut werden soll.
9. Die Sortenerfassung regionaltypischer Sorten in Westfalen und im Rheinland soll fortgeführt werden. Hierzu sollte die Anlage hochstämmiger Sortengärten in die Förderung eingeschlossen werden und unter Einbindung aller bekannten Sortengärten ein Netzwerk aufgebaut werden. Gemeinsame Anstrengungen und Projekte zusammen mit den Biologischen Stationen, den Naturschutzverbänden, den Landschaftsverbänden und den Kulturlandschaftsstiftungen der

Landwirtschaftsverbände werden besonders begrüßt. Die Etablierung von regionalen Beratungsstrukturen („Bezirksobstberater“) kann zukünftig eine wichtige Rolle bei der Erfassung, Vermehrung und Verwendung regionaler Sorten spielen. Die aktuelle landesweite Erfassung wird gegebenenfalls um wichtige Daten insbesondere zur Eigentümer- und Bewirtschafterstruktur, zur Lage, zum Pflegezustand und zur Altersstruktur der Bestände ergänzt.

10. Die Menschen in NRW sollen verstärkt über den Lebensraum Streuobstwiese sowie seine Produkte informiert werden. Dazu dienen zum Beispiel Obstfeste, Obstausstellungen, die Anlage von Rundwegen in und zu Streuobstbeständen, Sortengärten und Musterwiesen. Die Unterzeichner werden entsprechende Veranstaltungen gemeinsam organisieren und sich an Informationskampagnen beteiligen.
11. Um diese Vereinbarung mit Leben zu erfüllen, organisieren Kreisbauernschaften und Naturschutzverbände unter Einbeziehung schon vorhandener Aktivitäten und weiterer Akteure gemeinsam pro Kreisgebiet mindestens einmal jährlich eine praktische Aktion im Zusammenhang mit der Erhaltung von Streuobstbeständen (Kurse bzw. Demonstration Obstbaumschnitt, Obstsammlung, Pflanzung, Bewerbung von Streuobstprodukten). Gemeinsame landesweite Modellprojekte können darüber hinaus dazu beitragen, die Ziele dieser Vereinbarung zu verwirklichen.
12. Die Obstwiesenschutzbrochure des MKULNV aus 2007 wird als gemeinsames Projekt dieser Vereinbarung in überarbeiteter Form wieder aufgelegt.
13. Die Vereinbarung wird für den Zeitraum bis 2023 geschlossen. Rechtzeitig vor Ablauf dieser Vereinbarung wird auf Grundlage einer umfassenden Evaluierung im Jahr 2022 eine gemeinsame Bilanz gezogen, um 2023 über eine Fortführung bzw. Modifizierung der Vereinbarung zu entscheiden.
14. Bei Einvernehmen der Vertragspartner kann diese Vereinbarung aufgrund fachlicher oder rechtlicher Notwendigkeit jederzeit angepasst werden.